



## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Silz vom 06.10.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Festsetzung der Abfallgebühren**

Die Gemeinde Silz hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen, Recycling (Wertstoffe) inklusive Gras-, Baum- und Strauchschnitt, Gartenabfall und die Abfalltrennung sowie Abfallberatung entsteht sowie zur Bildung allfälliger notwendiger, ausreichender und zweckgewidmeter Rücklagen, Abfallgebühren ein. Alle Gebühren beinhalten auch die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß von derzeit 10%.

### **§ 2**

#### **Arten der Gebühren**

Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr/Mindestmenge und als weitere Gebühr eingehoben. Die weitere Gebühr wird im Ortsteil Kühtai nach dem Gewicht (Kilo) berechnet. Im Ortsteil Silz nach Entleerungen.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen (z.B. Recyclinghof) zur Entsorgung von Abfällen, Wertstoffen, Gras-, Baum-, Strauchschnitt, Speisereste und Gartenabfall, sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmter Einrichtungen bzw. Anlagen.

### **§ 4**

#### **Grundgebühr**

Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die

- Wertstoffentsorgung
- Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und des Recyclinghofes
- Problemstoffentsorgung, Sperrmüllentsorgung, Wertstoffentsorgung
- Entsorgung Gras-, Baum- und Strauchschnitt, Gartenabfall und dergleichen
- Verwaltungsaufwendungen
- Transportkosten
- Abfallberatung, sonstige Aufwendungen (Versicherungen etc.)
- Beitragsleistungen an Abfallverbände und ähnliche Einrichtungen

**Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:**

[für Restmüll, für Recycling (Wertstoffe) inklusive Gras-, Baum- und Strauchschnitt, Gartenabfall und Biomüll]

**(1) Haushalte in Silz und Kühtai:**

- a) Haushalte (Haupt- und Nebenwohnsitze) nach Personen und Jahr für Silz und den Ortsteil Kühtai:

1 Personenhaushalt	€ 80,00	Grundgebühr
2 Personenhaushalt	€ 110,00	Grundgebühr
3 Personenhaushalt und mehr	€ 130,00	Grundgebühr

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und der Haushaltsmitglieder gilt für das 1. Vierteljahr der 10. Jänner, für das 2. Vierteljahr der 10. April, für das 3. Vierteljahr der 10. Juli und für das 4. Vierteljahr der 10. Oktober.

Die Vorschreibungen erfolgen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres.

Veränderungen nach diesen Stichtagen bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

**(2) Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe und sonstige Einrichtungen pro Jahr für Silz (ohne Kühtai)**

- a) Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe (z.B. Geldinstitute, Behörden, Arztpraxen, udgl.) und sonstige Einrichtungen, beträgt pro Jahr

für ein bis fünf Beschäftigte € 65,00  
für sechs bis zehn Beschäftigte € 125,00  
für elf bis fünfzehn Beschäftigte € 180,00  
für sechszehn bis zwanzig Beschäftigte € 240,00  
und für einundzwanzig und mehr Beschäftigten € 360,00,

Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG und alle weiteren unselbständigen Erwerbstätigen zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

Wird eine selbstständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt, und befindet sich die Betriebsstätte in dessen dem ordentlichen Wohnsitz dienenden Wohnung, sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anzuwenden, sofern die Abfuhr dieses Mülls gemeinsam mit dem im Haushalt anfallenden Müll erfolgen kann und kein zweiter Müllbehälter erforderlich ist.

davon ausgenommen sind:

- aa) Schulen und Kindergärten:

Die Grundgebühr für Schulen und Kindergärten beträgt € 7,00 je Schüler und Lehrperson zuzüglich

001 bis 100 Schüler und Lehrer € 70,00

101 bis 250 Schüler und Lehrer € 90,00

- bb) Seniorenheim:

Die Grundgebühr für das Seniorenzentrum beträgt € 20,00 je Bewohner zuzüglich für den Betrieb € 300,00 (Brutto).

- cc) Kloster St. Petersberg:

Die Grundgebühr für das Kloster St. Petersberg beträgt € 12,00 pro Bewohner.

b) Die Gebührensätze laut § 4 Abs. 2 lit a gelten jeweils zuzüglich der Grundgebühr pro bezogenem Biomüllcontainer wie folgt:

120 Liter Container	€ 80,00	Grundgebühr
240 Liter Container	€ 160,00	Grundgebühr
800 Liter Container	€ 240,00	Grundgebühr

c) Als Stichtag für die Bemessung der Gebühr nach § 4 Abs. 2 gilt der 10. Jänner. Die Vorschriften erfolgen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschriften unberücksichtigt, es sei denn, es wird ein neuer Betriebsstandort gegründet oder ein bestehender Betriebsstandort aufgelassen. In diesem Fall ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Gebühr zu entrichten.

### **(3) Gewerbebetriebe nur Kühtai (ohne Silz)**

Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen/Appartements, Restaurants, Hütten und Schirmbars pro Jahr € 125,00- an Grundgebühr

## **§ 5 Weitere Gebühr**

Für die weiteren Gebühren gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

### **(1) Restmüllgebühr in Silz (ohne Kühtai)**

Die Restmüllgebühr [Haushalts- und Gewerbemüll] beträgt pro Entleerung:

120 Liter Container	€ 6,00	pro Entleerung
240 Liter Container	€ 12,00	pro Entleerung
800 Liter Container	€ 35,00	pro Entleerung
1100 Liter Container	€ 50,00	pro Entleerung

### **(2) Restmüllgebühr Kühtai (ohne Silz) – Abrechnung nach Kilo:**

Die weitere Gebühr ist entsprechend der tatsächlich festgestellten und gewogenen Müllmenge im Wege der Abrechnung nach dem Ident-Wiegesystem zu entrichten. Dabei wird der Restmüllbehälter elektronisch identifiziert und der Inhalt gewogen. Das so ermittelte Gewicht des Restmülls/Biomüll (Behälterinhalt) wird für die tarifmäßige Gebührenberechnung herangezogen und quartalsweise an den Abgabepflichtigen vorgeschrieben.

Die Restmüllgebühr [Gewerbemüll] beträgt in Kühtai **pro Kilo € 0,50** für die tatsächlich entsorgte Restmüllmenge.

- a) Die vorzuschreibende Mindestmenge (Grundgebühr) für die Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe inkl. Restaurants beträgt bei einer Gesamtsumme von Betten und Sitzplätzen

bis 49	Mindestmenge	500 Kilo
von 50 - 99	Mindestmenge	1000 Kilo
ab 100	Mindestmenge	1500 Kilo

- b) Die vorzuschreibende Mindestmenge (Grundgebühr) für die Ferienwohnungen/Appartements beträgt bei einer Gesamtsumme von Betten und Sitzplätzen

bis 49	Mindestmenge	200 Kilo
von 50 - 99	Mindestmenge	400 Kilo
ab 100	Mindestmenge	600 Kilo

- c) Die vorzuschreibende Mindestmenge (Grundgebühr) für Hütten, Schirmbars beträgt bei einer Gesamtsumme von Betten und Sitzplätzen

bis 49	Mindestmenge	60 Kilo
von 50 - 99	Mindestmenge	120 Kilo
ab 100	Mindestmenge	180 Kilo

- d) Die vorzuschreibende Mindestmenge (Grundgebühr) für Gewerbebetriebe (z.B. Arztpraxen, Sportgeschäfte, Lebensmittelgeschäfte, Schischulen, TVB, Liftunternehmen, Elektrizitätsunternehmen, Gemeindeeinrichtungen udgl.) beträgt

Für ein bis fünf Beschäftigte	125 kg
Für sechs bis zehn Beschäftigte	250 kg
Für elf bis zwanzig Beschäftigte	500 kg
und für einundzwanzig und mehr Beschäftigte	750 kg

Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG und alle weiteren unselbständigen Erwerbstätigen zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

### (3) Biomüll Kühtai – gültig für Haushalte und Betriebe in Kühtai.

Die Biomüllgebühr beträgt **pro Kilo € 0,30**.

- a) Die vorzuschreibende Mindestmenge für die Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe inkl. Restaurants beträgt bei einer Gesamtsumme von Betten und Sitzplätzen

bis 49	Mindestmenge	250 Kilo
von 50 - 99	Mindestmenge	500 Kilo
ab 100	Mindestmenge	750 Kilo

- b) Die vorzuschreibende Mindestmenge für die Ferienwohnungen/Appartements, Hütten und Schirmbars beträgt bei einer Gesamtsumme von Betten und Sitzplätzen

bis 49	Mindestmenge	50 Kilo
von 50 - 99	Mindestmenge	100 Kilo
ab 100	Mindestmenge	150 Kilo

- c) Die vorzuschreibende Mindestmenge für Arztpraxen, Sportgeschäfte, Lebensmittelgeschäfte, Schischulen, TVBI, Liftunternehmen, Elektrizitätsunternehmen, Gemeindeeinrichtungen und der gleichen beträgt

Für ein bis fünf Beschäftigte	25 kg
Für sechs bis zehn Beschäftigte	50 kg
Für elf bis zwanzig Beschäftigte	100 kg
und für einundzwanzig und mehr Beschäftigte	150 kg

Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG und alle weiteren unselbständigen Erwerbstätigen zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

#### **(4) Entsorgungsgebühren für Sperrmüll**

Für die Anlieferung von Sperrmüll an den Recyclinghof ist eine Gebühr von € 0,25 je Kilo zu entrichten.

#### **(5) Entsorgungsgebühren für Bauschutt:**

Für die Anlieferung von Bauschutt an den Recyclinghof ist eine Gebühr von € 25,00 je m<sup>3</sup> zu entrichten.

**(6) Preise Müllgefäße:**

120 l	€ 40,00
240 l	€ 60,00
Chipgebühr	€ 10,50

**(7) Entsorgungsgebühr Reifen:**

LKW Reifen mit Felge	€ 11,00	ohne Felge	€ 9,00
PKW Reifen mit Felge	€ 5,00	ohne Felge	€ 3,00

### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner, Haftung, gesetzliches Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

### **§ 7**

#### **Entrichtung der Gebühren**

Die Grundgebühr wird in vier Teilen – 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober - d.h. vierteljährlich vorgeschrieben.

Die weitere Gebühr für Silz und Kühtai wird von der Gemeinde Silz im Nachhinein vierteljährlich vorgeschrieben. Als Grundlage für die Vorschreibung werden bezüglich Abs. 1 bis 3 des § 5 die von der Entsorgungsfirma erfassten Entleerungen (in Silz) bzw. Kilo (in Kühtai) herangezogen. Die Erfassung erfolgt über die in den Containern eingebauten Mikrochips, welche bei der Entleerung/Wiegung durch die Entsorgerfirma elektronisch festgehalten werden. Sämtliche am Recyclinghof anfallenden Gebühren werden über die Bürgerkarte erfasst. Wird die Bürgerkarte am Recyclinghof nicht vorgewiesen, werden € 5,- für den zusätzlichen Aufwand pro Verwiegung bzw. pro Gebührenposten verrechnet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Silz gemäß Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, beschlossen am 29.10.2010, außer Kraft.

Angeschlagen am: 09.10.2023

Abgenommen am: 25.10.2023

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**